

Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2025.

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung enthält präzisierende, ausführende und ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen des SGB VIII sowie des NKiTaG zur Kindertagespflege; im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme entsprechender Förderung durch die Stadt Hemmingen.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII, des NKiTaG oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zur Ausübung der Personensorge für ein Kind berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere beide Elternteile, ein Elternteil mit alleiniger Personensorge sowie gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vormünder. Die Bezeichnung „Erziehungsberechtigte“ wird in dieser Satzung – ebenso wie der Begriff „Elternteile“ – als gleichwertige, geschlechtsneutrale Bezeichnung für erziehungsberechtigte Personen verwendet. Beide Begriffe erfassen alle im Rahmen der Kindertagespflege antrags- oder entscheidungsbefugten Personen.

Abschnitt I - Förderung

§ 2

Wesen und Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren. Sie erfolgt regelmäßig durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Ziel ist die Förderung der individuellen Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung und Ergänzung der familiären Erziehung. Zugleich trägt die Kindertagespflege zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person selbst nachgewiesen wird, die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Anspruchsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Hemmingen,
 - a) vor Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn besondere familiäre oder erzieherische Gründe es erfordern oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen wollen, sich in Ausbildung, schulischer oder beruflicher Bildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit erhalten.
 - b) die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - c) ab Vollendung des dritten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bei besonderem Bedarf, ergänzend zur Förderung in einer Tageseinrichtung.
- (2) Die Stadt Hemmingen berät und begleitet Erziehungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hemmingen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Eine fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen erfolgt, sofern deren Betreuungsort im Gebiet der Stadt Hemmingen liegt. Erfolgt die Betreuung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hemmingen haben, durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Stadtgebiets, wird die laufende Geldleistung gemäß dieser Satzung gewährt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine fachliche Begleitung der außerhalb tätigen Kindertagespflegeperson findet nicht statt.
- (3) Die Betreuung darf ausschließlich durch geeignete Kindertagespflegepersonen erfolgen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Die Erteilung dieser Erlaubnis obliegt dem zuständigen Jugendamt; im Gebiet der Stadt Hemmingen nimmt diese Aufgabe die Region Hannover wahr.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege ist der von der Stadt Hemmingen vorgegebene Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten verpflichtend zu verwenden. Der Abschluss gilt zugleich als Antrag auf Förderung. Eine förderfähige Betreuung ist nur möglich, wenn der Stadt Hemmingen der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vertrag vorliegt. Diese entscheidet über die Förderung nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch Erlass eines Aufnahmebescheides.
- (5) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf haben grundsätzlich Anspruch auf eine besondere Förderung in der Kindertagespflege. Dieser kann sich ergeben, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung diagnostiziert wurde oder eine erzieherische Mangelsituation vorliegt. Der Förderbedarf ist durch ein fachärztliches oder fachpädagogisches Gutachten nachzuweisen, das den Bestimmungen des SGB VIII entspricht. Darüber hinaus ist eine entsprechende Qualifikation der Kindertagespflegeperson erforderlich, nachgewiesen durch einen heilpädagogischen Abschluss mit Praxiserfahrung oder eine anerkannte Weiterbildung im Bereich Inklusion in der Kindertagespflege. Die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Entscheidung über die Anerkennung des Anspruchs erfolgen im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Fachberatung der Stadt Hemmingen.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind ein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht oder das Kind mit der Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

§ 4

Umfang und Dauer des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt zu dem im Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten festgelegten Datum.
- (2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten sowie den verfügbaren Betreuungsmöglichkeiten der Kindertagespflegeperson und wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Förderung ist grundsätzlich auf maximal 10 Stunden täglich an bis zu fünf Werktagen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Betreuungsumfang ist in der Regel nicht förderfähig. Diese Höchstdauer darf auch mit Inanspruchnahme ergänzender Betreuung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c insgesamt nicht überschritten werden. Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an die Stadt Hemmingen und sind von der Kindertagespflegeperson sowie den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn die Aufnahme in eine Kindertagesstätte sichergestellt ist.
- (4) Sofern eine ergänzende Betreuung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, ist hierfür ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser bedarf vor Beginn der Betreuung der Zustimmung der Stadt Hemmingen und wird grundsätzlich befristet für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt. Eine erneute Förderung ist nur bei fortbestehendem Bedarf und nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hemmingen möglich.
- (5) Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen.

Abschnitt II – Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

§ 5

Anspruch und Umfang der Geldleistungen

- (1) Bei Vorliegen der durch diese Satzung geregelten Vorschriften werden der Kindertagespflegeperson Geldleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gewährt. Diese werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und regelmäßig überprüft und angepasst.
- (2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung gemäß § 6 gewährt (Betreuungsentgelt). Diese enthält einen Betrag zur Anerkennung der pädagogischen Förderleistung und umfasst die Erstattung angemessener Kosten für materielle Aufwendungen (Sachkosten). Die Auszahlung wird monatlich zum Ende eines jeden Monats vorgenommen. Der Betreuungsumfang wird mit einer vollen Stundenzahl zugrunde gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird; hierbei wird eine durchschnittliche regelmäßige monatliche Betreuungsdauer von 21,7 Tagen als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis abweichend vom Monatsanfang oder -ende, wird das Entgelt anteilig auf Tagesbasis berechnet. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson kann die laufende Geldleistung in begrenztem Umfang weitergewährt werden, sofern und soweit im Einzelfall eine Entscheidung durch die Stadt Hemmingen erfolgt.

- (3) Zudem erhält die Kindertagespflegeperson grundsätzlich
- a) eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
 - b) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse gewährt. Innerhalb der Region Hannover wird der erstattungsfähige Gesamtbetrag durch die regionsangehörige Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Zur Unterstützung der Schaffung neuer Kindertagespflegeplätze kann auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung gewährt werden, sofern ein nachgewiesener Betreuungsbedarf besteht, die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 6

Höhe des Betreuungsentgeltes (Mehrfaktorenregelung)

- (1) Die Höhe des pädagogischen Förderanteils wird insbesondere auf Grundlage des Qualifikationsstands der Kindertagespflegeperson und des besonderen Förderbedarfs des Kindes, soweit dieser vorliegt, festgelegt. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage geeigneter Nachweise (Zertifikate, Zeugnisse, Bescheinigungen). Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung erfolgt in nachfolgend aufgeführter Staffelung je betreutem Kind und Betreuungsstunde.
- a) Stufe 1: Für eine Grundqualifikation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 DVO NKiTaG (mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation) = 3,05 €
 - b) Stufe 2: Für eine Weiterqualifikation gemäß § 25 Abs. 3 DVO NKiTaG (tätigkeitsbegleitende Module/Aufbauqualifizierung) = 3,48 €
 - c) Stufe 3: Für eine Qualifikation Pädagogische Assistentkraft gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 – 3 NKiTaG (Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Studium ohne einjährige Berufserfahrung) = 3,66 €
 - d) Stufe 4: Für eine Qualifikation Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 NKiTaG (mind. Erzieherin/Erzieher) = 3,97 €
 - e) Stufe 5: Bei besonderem Förderbedarf nach § 3 Abs. 5 (Inklusive Betreuung), bei Reduktion der maximal gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz = 8,87 €
- (2) Die Erstattung der materiellen Aufwendungen (Sachkosten) wird abhängig vom Ort der Betreuung gewährt. Diese erfolgt in Form einer angemessenen Pauschale pro betreutem Kind und Stunde in nachfolgender Höhe bei Betreuung:
- a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson = 1,72 €
 - b) in anderen geeigneten Räumen = 2,02 €

c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten = 1,38 €

- (3) Die Gesamtsumme des Betreuungsentgeltes ergibt sich aus der Addition des pädagogischen Förderanteils gemäß Qualifikationsstufe und ggf. besonderen Förderbedarfes nach Absatz 1 sowie der jeweils anwendbaren Sachkostenpauschale je Betreuungsort nach Absatz 2, in Abhängigkeit vom vereinbarten Betreuungsumfang. Die Gesamtübersicht zur Höhe des Betreuungsentgeltes ist in Anlage 1 enthalten.

Abschnitt III – Gebührenerhebung

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 2) festgesetzt. Die Gebühren orientieren sich an den Gebührensätzen der Kindertagesstätten und berücksichtigen die Gleichrangigkeit zwischen einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder gem. § 9.
- (3) Die Betreuungszeit wird mit einer vollen Stundenzahl zu Grund gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes ab 0,5 auf volle Stundenzahlen abgerundet und ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird.
- (4) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunft- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

§ 8

Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen der Gebührenpflichtigen nach § 11.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Elterngeld, usw.) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach § 11 haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres zum 01.08.
- (5) Im Laufe der Inanspruchnahme der Kindertagespflege dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind dem FamilienServiceBüro unverzüglich anzuzeigen und

entsprechend nachzuweisen. Die Gebühr wird für diesen Fall neu berechnet und ab dem Monat der beitragsrelevanten Einkommensänderung neu festgesetzt.

§ 9

Geschwisterermäßigung

- (1) Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der/des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind. Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist für die angemeldete Betreuungszeit zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder die Betreuungszeit nicht vollumfänglich in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeitraum endet.
- (4) Wird die Stadt Hemmingen gehindert, die Kindertagespflege zu ermöglichen, werden die Betreuungsgebühren ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag taggenau erstattet. Dies gilt nicht für geplante Urlaubstage der Kindertagespflegeperson. Wird während der ungeplanten Schließung eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.

§ 11

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind/ist die/der mit dem Kind zusammenlebende und unterhaltspflichtige Elternteil/e. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Förderung in Kindertagespflege wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 11 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Betreuungsverhältnis kündigen.

§ 13

Erlass- und Übernahmemöglichkeiten

- (1) Die Gebühr für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Gemäß § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist dies der Fall, wenn Sorgeberechtigte oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Sorgeberechtigten des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngesetz erhalten. Darüber hinaus gilt § 22 Abs. 1 NKitaG entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen“ vom 01.08.2015 einschließlich aller hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hemmingen, 26.06.2025

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Dingeldey

Die vorstehende Satzung sowie deren 1. Änderungssatzung wurde am 07.08.2025 im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 6 veröffentlicht. Sie sind zum 01.08.2025 in Kraft getreten.

Anlagen, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung

Anlage 1
zu § 6 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und
Gebührenerhebung in der Kindertagespflege

Höhe des Betreuungsentgeltes (Mehrfaktorenregelung)

			Pädagogischer Förderanteil bei Qualifikation gem. § 6 Abs. 1				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
			a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
pro Stunde			3,05 €	3,48 €	3,66 €	3,97 €	8,87 €
pro Monatsbetreuungsstunde			66,19 €	75,52 €	79,42 €	86,15 €	192,48 €
Sachkosten gem. § 6 Abs. 2 bei Betreuung:	pro Stunde	pro Monatsbetreuungsstunde	ergibt Betreuungsentgelt pro Monatsbetreuungsstunde (pädagogischer Förderanteil + Sachkosten)				
a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson	1,72 €	37,50 €	103,69 €	113,02 €	116,92 €	123,65 €	229,98 €
b) in anderen geeigneten Räumen	2,02 €	43,75 €	109,94 €	119,27 €	123,17 €	129,90 €	236,23 €
c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten	1,38 €	30,00 €	96,19 €	105,52 €	109,42 €	116,15 €	222,48 €

monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung						
a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson						
bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden						
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
1	Stunde	103,69 €	113,02 €	116,92 €	123,65 €	229,98 €
2	Stunden	207,37 €	226,03 €	233,84 €	247,30 €	459,96 €
3	Stunden	311,06 €	339,05 €	350,77 €	370,95 €	689,94 €
4	Stunden	414,74 €	452,06 €	467,69 €	494,60 €	919,92 €
5	Stunden	518,43 €	565,08 €	584,61 €	618,25 €	1.149,90 €
6	Stunden	622,11 €	678,10 €	701,53 €	741,89 €	1.379,87 €
7	Stunden	725,80 €	791,11 €	818,45 €	865,54 €	1.609,85 €
8	Stunden	829,48 €	904,13 €	935,38 €	989,19 €	1.839,83 €
9	Stunden	933,17 €	1.017,14 €	1.052,30 €	1.112,84 €	2.069,81 €
10	Stunden	1.036,85 €	1.130,16 €	1.169,22 €	1.236,49 €	2.299,79 €

monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung						
b) in anderen geeigneten Räumen						
bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden						
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
1	Stunde	109,94 €	119,27 €	123,17 €	129,90 €	236,23 €
2	Stunden	219,87 €	238,53 €	246,34 €	259,80 €	472,46 €
3	Stunden	329,81 €	357,80 €	369,52 €	389,70 €	708,69 €
4	Stunden	439,74 €	477,06 €	492,69 €	519,60 €	944,92 €
5	Stunden	549,68 €	596,33 €	615,86 €	649,50 €	1.181,15 €
6	Stunden	659,61 €	715,60 €	739,03 €	779,39 €	1.417,37 €
7	Stunden	769,55 €	834,86 €	862,20 €	909,29 €	1.653,60 €
8	Stunden	879,48 €	954,13 €	985,38 €	1.039,19 €	1.889,83 €
9	Stunden	989,42 €	1.073,39 €	1.108,55 €	1.169,09 €	2.126,06 €
10	Stunden	1.099,35 €	1.192,66 €	1.231,72 €	1.298,99 €	2.362,29 €

monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung						
c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten						
bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden						
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
1	Stunde	96,19 €	105,52 €	109,42 €	116,15 €	222,48 €
2	Stunden	192,37 €	211,03 €	218,84 €	232,30 €	444,96 €
3	Stunden	288,56 €	316,55 €	328,27 €	348,45 €	667,44 €
4	Stunden	384,74 €	422,06 €	437,69 €	464,60 €	889,92 €
5	Stunden	480,93 €	527,58 €	547,11 €	580,75 €	1.112,40 €
6	Stunden	577,11 €	633,10 €	656,53 €	696,89 €	1.334,87 €
7	Stunden	673,30 €	738,61 €	765,95 €	813,04 €	1.557,35 €
8	Stunden	769,48 €	844,13 €	875,38 €	929,19 €	1.779,83 €
9	Stunden	865,67 €	949,64 €	984,80 €	1.045,34 €	2.002,31 €
10	Stunden	961,85 €	1.055,16 €	1.094,22 €	1.161,49 €	2.224,79 €

Anlage 2

zu § 7 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege

Gebührentarif ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Monatliche Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege						
für eine durchschnittlich Betreuung pro Tag von:		bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
		über 5.610 €	zwischen 5.610 € und 4.488 €	zwischen 4.487 € und 3.366 €	zwischen 3.365 € und 2.244 €	unter 2.244 €
		Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
1	Stunde	35,00 €	28,00 €	21,00 €	14,00 €	7,00 €
2	Stunden	70,00 €	56,00 €	42,00 €	28,00 €	14,00 €
3	Stunden	105,00 €	84,00 €	63,00 €	42,00 €	21,00 €
4	Stunden	140,00 €	112,00 €	84,00 €	56,00 €	28,00 €
5	Stunden	175,00 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €	35,00 €
6	Stunden	210,00 €	168,00 €	126,00 €	84,00 €	42,00 €
7	Stunden	245,00 €	196,00 €	147,00 €	98,00 €	49,00 €
8	Stunden	280,00 €	224,00 €	168,00 €	112,00 €	56,00 €
9	Stunden	315,00 €	252,00 €	189,00 €	126,00 €	63,00 €
10	Stunden	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €	70,00 €

Gebührentarif ab 01.08.2026

Monatliche Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege						
für eine durchschnittlich Betreuung pro Tag von:		bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.				
		über 6.112 €	zwischen 6.112 € und 4.889 €	zwischen 4.888 € und 3.667 €	zwischen 3.666 € und 2.445 €	unter 2.445 €
		Stufe 5	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
1	Stunde	38,00 €	30,38 €	22,75 €	15,25 €	7,63 €
2	Stunden	76,00 €	60,75 €	45,50 €	30,50 €	15,25 €
3	Stunden	114,00 €	91,13 €	68,25 €	45,75 €	22,88 €
4	Stunden	152,00 €	122,00 €	91,00 €	61,00 €	31,00 €
5	Stunden	190,00 €	151,88 €	113,75 €	76,25 €	38,13 €
6	Stunden	228,00 €	182,00 €	137,00 €	91,00 €	46,00 €
7	Stunden	266,00 €	212,63 €	159,25 €	106,75 €	53,38 €
8	Stunden	304,00 €	243,00 €	182,00 €	122,00 €	61,00 €
9	Stunden	342,00 €	273,38 €	204,75 €	137,25 €	68,63 €
10	Stunden	380,00 €	303,75 €	227,50 €	152,50 €	76,25 €

Sachkosten

37,50 € pro Monatsbe	1,73 €
30,00 € im Haushalt c	1,38 €

andere geeignete Räume

300		
50	Zusätzlich m. lt. Vertrag	
350	43,75	2,02